



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 81 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Initiative Pro Pfälz
z. Hd. Herrn Görgen
Adulastraße 10-12
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.05.2015

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-56-211-03/2015	14.04.2015	Pamela Meuer	0261 120-2552
Bitte immer angeben!		Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2503

Vollzug des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG);

Ihr Antrag vom 14.04.2015 auf Informationen betreffend die Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Verarbeitung von Kunststoffabfällen) der Eu-Rec GmbH, 54293 Trier, Ostkai 8

Sehr geehrter Herr Görgen,

anliegend wird Ihnen mein Bescheid vom heutigen Tage zugestellt.

Nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids erhalten Sie hierüber weitere Nachricht sowie einen Terminvorschlag für die Akteneinsicht

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pamela Meuer)

Anlage

1/1

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Initiative Pro Pfalzel
z.Hd. Herrn Görgen
Adulastraße 10-12
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.05.2015

Mein Aktenzeichen
314-56-211-03/2015
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
04.05.2015
64/15 HE02

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Pamela Meuer
Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2552
0261 120-2503

Vollzug des Landesumweltinformationsgesetzes (LUIG);
Antrag der Initiative Pro Pfalzel vom 14.04.2015 auf Informationen betreffend die
Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Verarbeitung von Kunststoffabfäl-
len) der Eu-Rec GmbH, 54293 Trier, Ostkai 8

BESCHIED

I.1: Der Initiative Pro Pfalzel, vertreten durch Herrn Horst Görgen, Adulastraße 10-12, 54293 Trier wird nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids Einsicht in die dem Betrieb der Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Verarbeitung von Kunststoffabfällen) der Eu-Rec GmbH, Ostkai 8, 54293 Trier zugrundeliegenden Genehmigungsunterlagen (Genehmigungsbescheide mit dazugehörigen Antrags- und Planunterlagen, Änderungsanzeigen und Anordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie Zulassungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG)) gewährt.

I.2 Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

1/6

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Görresplatz
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt



II. Begründung:

Mit Schreiben vom 14.04.2015 beantragte die Initiative Pro Pfälzel, vertreten durch Herrn Horst Görger, Adulastraße 10-12, 54293 Trier Einsicht in die Genehmigungsunterlagen, die dem Betrieb der Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Verarbeitung von Kunststoffabfällen) der Eu-Rec GmbH, Ostkai 8, 54293 Trier zugrunde liegen.

Mit Schreiben vom 23.04.2015 gab die SGD Nord der Eu-Rec GmbH Kenntnis von dem vorgenannten Antrag und gab ihr Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Von dieser Möglichkeit hat sie mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 04.05.2015 Gebrauch gemacht. Sie stimmt der beantragten Einsicht in die Genehmigungsunterlagen nicht zu und trägt vor, das LUIG gewähre lediglich den freien Zugang zu Umweltinformationen, der Antrag lasse jedoch nicht erkennen, welche Umweltinformationen der Antragsteller wünsche. Er sei daher aufzufordern, sein Auskunftsersuchen zu präzisieren. Weiterhin beruft sie sich darauf, dass es sich bei den zu ihren Gunsten erteilten Genehmigungen und sonstigen Entscheidungen in Verbindung mit den dazugehörigen Antrags- und Planunterlagen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele, die Aufschluss über das technische und betriebliche Know-How des Unternehmens gäben und somit auch für nationale und internationale Konkurrenten verfügbar gemacht würden.

Nach Prüfung wird dem Antragsteller die beantragte Akteneinsicht in die Genehmigungsunterlagen gewährt.

Zunächst handelt es sich bei den die Anlage der Eu-Rec GmbH betreffenden Genehmigungen, Anzeigen und Anordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie den Zulassungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) ohne Weiteres um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Abs. 3 LUIG. Einer weiteren Präzisierung des Antrags bedurfte es daher nicht.

Die Informationsgewährung kann nach § 3 Abs. 2 Satz 1 LUIG durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise erfolgen. Dabei ist die



Behörde grundsätzlich an das Begehren des Antragstellers gebunden, wenn dieser in bestimmter Form den Zugang zur Umweltinformation begehrt (§ 3 Abs. 2 Satz 2 LUIG). Vorliegend beantragt die Antragstellerin die Einsichtnahme in ausgewählte, ihrer Art nach präzise bestimmte Unterlagen aus den in den bei der SGD Nord bezüglich der Anlage der Eu-Rec GmbH geführten Akten.

Dem steht vorliegend der von § 9 Abs. 1 Nr. 3 LUIG gewährte grundsätzliche Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht entgegen.

Zunächst erweist sich der Vortrag der Eu-Rec GmbH bezüglich des behaupteten Vorhandenseins schützenswerter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in den Unterlagen, welche die Antragstellerin einsehen möchte, bereits als sehr pauschal und weitgehend unsubstantiiert.

Weiterhin beantragt die Antragstellerin entgegen dem Vortrag der Eu-Rec GmbH in ihrem Schreiben vom 04.05.2015 überhaupt nicht „Einsicht in eine ab März 2014 bei der SGD Nord geführte Verwaltungsakte“, sondern „Einsicht in die Genehmigungsunterlagen und die entsprechenden Nachträge und Ergänzungen hierzu“.

Soweit die Eu-Rec GmbH pauschal geltend macht, bei den behördlichen Entscheidungen und den diesen zu Grunde liegenden Antrags- und Planunterlagen handele es sich um schützenswerten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, kann dem nicht gefolgt werden.

Zunächst liegt es fern, dass die behördlichen Bescheide selbst Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Insbesondere kann den behördlichen Bescheiden nichts entnommen werden, was als besonderes technisches oder betriebliches Know-How bezeichnet werden könnte. Mit dieser Begrifflichkeit stellt die Eu-Rec GmbH offenbar auf Betriebsgeheimnisse im Sinne besonderen technischen oder betrieblichen Wissens ab. Was die diesen Entscheidungen zu Grunde liegenden Antrags- und Planunterlagen angeht, so gilt es weiter zu beachten, dass bei deren seinerzeitiger Vorlage keine Teile davon als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet und gesondert eingereicht worden waren.



Sofern die in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Antrags- und Planunterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen (§10 Abs. 2 BImSchG). Erfolgt dies nicht, so darf die Genehmigungsbehörde ohne Weiteres davon ausgehen, dass die fraglichen Unterlagen eben gerade keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Für Unterlagen in Anzeigeverfahren nach §§ 15 u. 67 BImSchG kann nichts anderes gelten.

Dass die Unterlagen Betriebsgeheimnisse im Sinne schützenswerten technischen Wissens enthalten ist ohnehin auszuschließen. Die Eu-Rec GmbH betreibt selbst keine Forschung und Entwicklung sondern setzt in ihrer Anlage am Markt verfügbare Standardmaschinen (teilweise gebraucht erworben) in einer in jeder vergleichbaren Anlage üblichen Art und Weise ein.

Soweit den Unterlagen Informationen über den Geschäftsbetrieb entnommen werden können, fehlt es für die Annahme schützenswerter Geschäftsgeheimnisse an deren Wettbewerbsrelevanz. Ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung bestimmter Informationen besteht nämlich nur dann, wenn diese objektiv für die Wettbewerbsfähigkeit Bedeutung haben und von wirtschaftlichem Interesse sind und wenn durch die Zugänglichmachung der Information das Unternehmen unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte. Die rein abstrakte Möglichkeit der Berührung/Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen genügt jedenfalls nicht (Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30. Dezember 2014 – I-15 U 76/14, 15 U 76/14).

Die beantragten Informationen werden daher nach Bestandskraft dieses Bescheides zugänglich gemacht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Abs. 1 S. 2 LUIG.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

(Klaus Kälberer)



Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740))
- LUIG** Landesumweltinformationsgesetz vom 19.10.2005 (LUIG; GVBl. S. 484)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)